Genossenschaftliche Volksbibliothek

Herausgegeben vom
Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Heft 14

Die Genossenschaft in der Praxis von der Gründung bis zur Liquidation

(Verwaltungs- und Betriebslehre)

Leitsätze
für den Ferienkurs für das Genossenschaftswesen
vom 20. Juli 1924 bis 2. August 1924

zusammengestellt von

Bernhard Jæggi,
Präsident der Verwaltungskommission
des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)



Druck und Verlag:
Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel
1924



Die Genossenschaft in der Praxis von der Gründung bis zur Liquidation

(Verwaltungs- und Betriebslehre)

Leitsätze

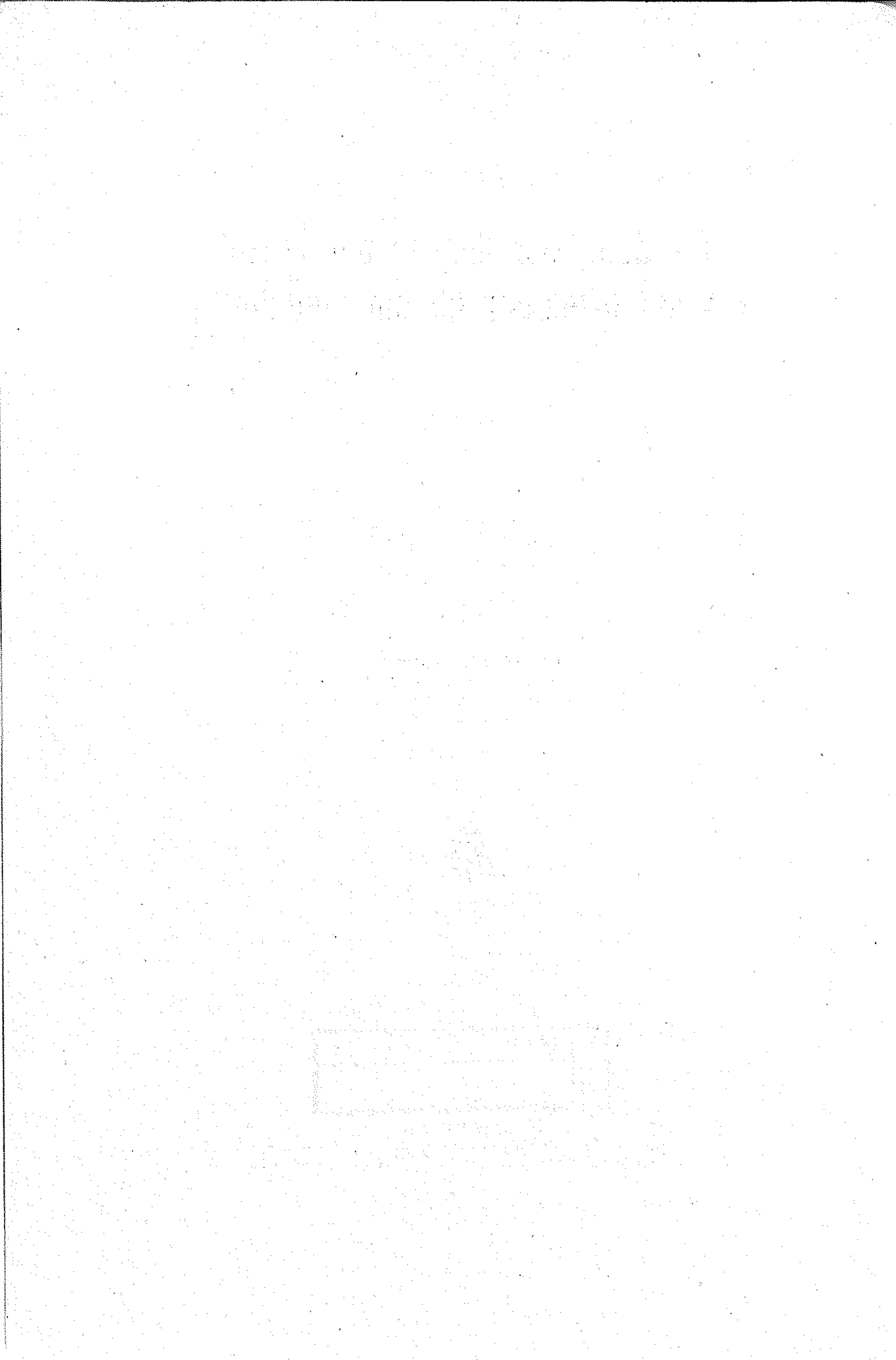
für den Ferienkurs für das Genossenschaftswesen
vom 20. Juli 1924 bis 2. August 1924

zusammengestellt von

Bernhard Jæggi,
Präsident der Verwaltungskommission
des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)



Druck und Verlag:
Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel * 1924





I. Allgemeines.

1. Das Genossenschaftswesen hat sich in der Schweiz stark und mannigfaltig entwickelt, wie verhältnismässig wohl in wenigen Ländern.
2. Die Ursache der Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Schweiz liegt zu einem guten Teil in der demokratischen Auffassung, wie sie seit Jahrhunderten in unserem Lande besteht.
3. In der Schweiz sind die verschiedenen Arten der Genossenschaften, wie Konsum-, Verwertungs-, Produktiv-, Spar-, Bau- und Versicherungsgenossenschaften vorhanden.
4. Ueber 11,000 Organisationen, die in der Form der Genossenschaft die Rechte der juristischen Personen erworben haben, sind im Schweiz. Handelsregister eingetragen.

II. Die Gründung einer Genossenschaft.

1. Zur Gründung einer Genossenschaft sind eine Anzahl Personen erforderlich, welche den ernsten Willen haben, einen bestimmten Zweig des Wirtschaftslebens gemeinsam an die Hand zu nehmen, z. B. bei einer Konsumgenossenschaft den Warenbedarf gemeinsam zu decken.
2. Die Initianten haben sich in uneigennütziger Weise der Gründung und der weiteren Durchführung anzunehmen.

3. Bei der Feststellung der Statuten sind die gesetzlichen Bestimmungen nach Titel XXVII des Schweizerischen Obligationenrechtes zu beobachten und die genossenschaftlichen Grundsätze in richtiger Weise aufzunehmen. Bei der Gründung einer Konsumgenossenschaft sind die Normalstatuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) als Wegleitung zu wählen.
4. In der konstituierenden Generalversammlung sind die Statuten zu behandeln und von der Generalversammlung anzunehmen.
5. Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten, dem Sekretär und den Stimmenzählern zu unterzeichnen ist.
6. Alle Protokolle sind klar und deutlich abzufassen. Der Verhandlungsgegenstand ist jeweilen kurz zu beschreiben. Die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sind aufzunehmen.
7. Die Statuten sind von mindestens 7 Mitgliedern zu unterzeichnen und sind im Handelsregister eintragen zu lassen.
8. Alle Mitglieder haben eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der von ihnen bescheinigt wird, dass sie von den Statuten Kenntnis genommen haben und den Bestimmungen derselben nachleben werden.
9. Der gesetzliche Vorstand (Verwaltungsrat, Genossenschaftsrat, Betriebskommission, etc.) hat dafür besorgt zu sein, dass alle Beschlüsse der Generalversammlung richtig ausgeführt werden und die gesamte Leitung der Genossenschaft in richtiger Weise vor sich geht.

III. Die Finanzierung einer Genossenschaft.

1. Jede Genossenschaft muss eine ihren Aufgaben entsprechende finanzielle Grundlage haben.
2. Wenn in den Statuten die persönliche Haftbarkeit nicht ausgeschlossen ist, haftet jedes Mitglied mit seinem ganzen Vermögen für sämtliche Verbindlichkeiten der Genossenschaft.
3. Die Finanzierung einer Genossenschaft kann durch Uebernahme eines oder mehrerer Anteilscheine seitens der Mitglieder erfolgen.
4. Das eigene Kapital einer Genossenschaft muss gegenüber dem von dritter Seite erhaltenen Gelde (Fremdkapital) in einem günstigen Verhältnisse stehen.
5. Obligationen dürfen nur ausgegeben und Spargelder nur angenommen werden, wenn das Eigenkapital (Anteilscheine, Garantiekapital, Reserven, etc.) so gross ist, dass die entlehnten Gelder absolut gesichert sind.

IV. Die Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb.

1. Eine Genossenschaft hat alle Einrichtungen so zu treffen, dass der Zweck der Genossenschaft erreicht werden kann.
2. Die Anstellung einer Verkäuferin sowie des weiteren Personals darf nur nach sachlichen Erwägungen erfolgen. Die Anstellungsverhältnisse sollen vorbildlich sein. Gegenüber Privatbetrieben darf jedoch der Unterschied in der Belöhnung und den sonstigen Arbeitsbedingungen nicht allzugross sein.

3. Die Konsumgenossenschaft hat den Laden so einzurichten, dass die Abgabe von Waren an die Mitglieder in rationeller Weise erfolgen kann.
4. Sofern ein Ladenlokal gemietet wird, ist ein schriftlicher Mietvertrag auf mehrere Jahre abzuschliessen.
5. Die Mobilien sind dem Lokal und den örtlichen Verhältnissen anzupassen.
6. Wenn eine Liegenschaft gekauft wird, ist der Kauf in rechtsgültiger Weise im Grundbuche eintragen zu lassen.
7. Umbauten und Neubauten sind nach dem Bedürfnisse und erst nach gründlicher Prüfung und Beratung durch fachkundige Personen auszuführen.

V. Die Wareneinkäufe durch die Genossenschaft.

1. Jeder Konsumverein soll sich dem Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) als Mitglied anschliessen.
2. Wie es Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes einer Genossenschaft ist, den gesamten Bedarf an Waren soweit als möglich durch die Genossenschaft zu decken, so hat jede Vereinsverwaltung die Aufgabe, die Einkäufe für die Genossenschaft durch die Grosseinkaufsstelle, den Verband, zu tätigen.
3. An Hand des «Bulletin», das vom V. S. K. herausgegeben und den Vereinen zugestellt wird, soll sich jede Genossenschaftsverwaltung über den Warenmarkt im allgemeinen orientieren.
4. Das Warenlager einer Genossenschaft soll gut assortiert sein, so dass eine Normalfamilie den Bedarf an Waren decken kann.

5. Das Warenlager darf nicht zu gross sein und soll auch in den verschiedenen Warengattungen beschränkt bleiben.
6. Die Mitglieder der Genossenschaft, insbesondere die Hausfrauen, sind über das Warenlager und die zu vermittelnden Artikel regelmässig in Versammlungen und durch das «Genossenschaftliche Volksblatt» aufzuklären.

VI. Das Kalkulationswesen in der Genossenschaft.

1. Bei allen Waren, welche die Genossenschaft erhält, ist der Einstandspreis sofort bei Eingang festzustellen. Der Einstandspreis wird berechnet aus dem Fakturenpreis mit Zuschlag aller Spesen bis zum Ladenlokal.
2. Der Abgabepreis wird festgesetzt, indem zum Einstandspreis ein Zuschlag gemacht wird, der so zu bemessen ist, dass alle Spesen der Genossenschaft gedeckt werden können und auch eine den Verhältnissen entsprechende Rückvergütung ausgerichtet werden kann. Der Abgabepreis soll den jeweiligen Markt- oder Tagespreis nicht überschreiten.
3. Die Genossenschaft soll in der Ortschaft preisregulierend wirken können, so dass die privaten Geschäfte ihre Preise den Abgabepreisen der Genossenschaft anpassen müssen.
4. Die Konjunkturverhältnisse eines Artikels sind immer zu beobachten.
5. Im Kalkulationswesen liegt ein wesentlicher Teil des guten Gedeihens einer Genossenschaft.

VII. Der Genossenschaftsladen und die Mitgliedschaft.

1. Das Verkaufslokal soll jeden Tag und zu jeder Stunde so aussehen, dass die Mitglieder gerne ihre Einkäufe machen. Ordnung und Reinlichkeit sind im Ladenlokal unerlässlich.
2. Die Verkäuferin bekleidet eine der wichtigsten Stellen, welche eine Genossenschaft zu vergeben hat.
3. Alle Mitglieder sind freundlich, taktvoll und unparteiisch zu bedienen.
4. Die Eigenpackungen, sowie die Eigenfabrikate des V. S. K. sind der Mitgliedschaft in erster Linie zu empfehlen.
5. Mittelst Versammlungen, Besuchen und durch Mitteilungen im «Genossenschaftl. Volksblatte» ist der Kontakt zwischen Vereinsleitung und Mitgliedern beständig aufrecht zu halten.
6. Die Genossenschaftsleitung hat die Aufgabe, die Mitglieder über das Wesen und die Bedeutung der Genossenschaftsbewegung aufzuklären und ständig an der Erziehung der Mitgliedschaft zu arbeiten.
7. Die Genossenschaft soll das Prinzip der Barzahlung befolgen.

VIII. Das Buchhaltungswesen in der Genossenschaft.

1. Bei der Einrichtung der Buchhaltung sind die Verhältnisse des Betriebes zu berücksichtigen.
2. Die Grundsätze der doppelten Buchhaltung sind zu beobachten.

3. Die Buchhaltung ist so einzurichten, dass die gesamten Verhältnisse der Genossenschaft jederzeit und leicht ersichtlich sind.
4. Die Buchhaltung ist jeden Tag nachzutragen. Auch das Mitgliederverzeichnis ist immer auf dem Laufenden zu halten.
5. Wegleitend für die Buchhaltung sind die vom V. S. K. herausgegebenen Lehrmethoden.

IX. Die Betriebsrechnung der Genossenschaft.

1. Die Betriebsrechnung soll enthalten:
   a) unter den Ausgaben *(Soll)*:
      1. den aus dem Vorjahr übernommenen Inventarwert der Warenvorräte;
      2. die Gesamtsumme der im Laufe des Jahres gemachten Einkäufe, gleichgültig, ob bereits bezahlt oder noch rückständig;
      3. sämtliche Anschaffungs- und Verwaltungskosten, verausgabte Zinsen, Abschreibungen etc.;

   b) unter den Einnahmen *(Haben)*
      1. sämtliche Einnahmen für die den Mitgliedern und eventuell auch im Migrosverkehr verabfolgten Waren, sowie für den Verkauf von leeren Gebinden und dergleichen;
      2. alle sonstigen in den Genossenschaftshaushalt fliessenden Einnahmen, wie Zinsen, Umsatzbonifikationen, Skonti etc.;
      3. den Gesamtbetrag aller am Schlusse der Rechnung periodisch ausgewiesenen Lagervorräte und sonstigen Inventarwerte.

2. Besteht der Genossenschaftshaushalt aus mehreren selbständigen Betrieben, so soll in der Regel für jeden Geschäftszweig eine besondere Betriebsrechnung aufgestellt und diese mit dem Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten belastet werden.
3. Der Betrag, um den die Einnahmen *(Haben)* die Ausgaben *(Soll)* übersteigen, bildet den Ueberschuss des Genossenschaftshaushaltes und wird unter die Ausgaben *(Soll)* eingestellt.
4. Die Verwendung des Ueberschusses erfolgt nach den in den Statuten festgelegten Bestimmungen. Jede Genossenschaft hat darauf zu achten, dass das eigene Kapital (Reserven, Abschreibungen etc.) jederzeit geäufnet wird.

X. Die Bilanz der Genossenschaft.

1. Auf den Tag des Rechnungsabschlusses ist ein genaues Inventar über die Aktiven und Passiven aufzunehmen. Insbesondere ist der Bestand der sämtlichen Lagervorräte, der Kasse, der Wertpapiere etc. festzustellen und das Mobiliarverzeichnis zu kontrollieren.
2. Den Rechnungsrevisoren ist Gelegenheit zu bieten, der Inventaraufnahme beizuwohnen.
3. Bei Bewertung der Aktiven sind folgende Vorschriften zu beobachten:
   a) es dürfen Lagervorräte höchstens zum Erstellungspreise und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu letzterem eingesetzt werden. Nicht mehr marktgängige Waren (Ladenhüter), überhaupt sol-

che, die länger als ein Jahr auf Lager sind, sind zu einem ihrer Entwertung entsprechenden niedrigeren Preise einzuschätzen.

Werden in Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Lagervorräte anstatt zum Erstellungspreise zum Verkaufspreise unter Abzug eines bestimmten Prozentsatzes eingesetzt, so ist dieser Prozentsatz in dem der Rechnung beizugebenden Berichte namhaft zu machen. Für Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind die fehlbaren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission persönlich und solidarisch verantwortlich;

b) alle Ausgaben für Unterhalt und Reparatur von Liegenschaften, Gebäuden, Maschinen, Mobilien, die nicht eine bleibende Wertvermehrung zur Folge haben, müssen als Betriebsauslagen (Haushaltungskosten) gebucht und aus der laufenden Rechnung bezahlt werden. Ueberdies ist an diesen, sowie an allen andern einer Abnützung unterworfenen Aktiven vor Feststellung des Betriebsüberschusses eine Abschreibung vorzunehmen, für die folgende Grundsätze massgebend sein sollen:

auf Maschinen und Mobilien mindestens 15%,

auf Liegenschaften zu Geschäftszwecken mindestens 1%,

auf Liegenschaften zu Wohnzwecken mindestens ½%;

c) zweifelhafte Forderungen sind besonders aufzuführen und um den dem mutmasslichen Verlust entsprechenden Betrag zu kürzen;

d) Geschäftsbücher, Bureaumaterialien, Drucksachen, Formulare und dergleichen dürfen nicht unter die Aktiven aufgenommen werden.

4. Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, dass die Mitglieder einen möglichst vollständigen Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Genossenschaft erhalten. Sowohl die Aktiven als die Passiven sind vollständig aufzuzählen. In den Passiven sind insbesondere alle am Tage des Rechnungsabschlusses nicht bezahlten Zinsen, Warenrechnungen und andere schuldigen Fakturen einzustellen.

   Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind persönlich und solidarisch dafür verantwortlich, dass dieser Vorschrift nachgelebt werde. Sie haben speziell darauf zu achten, dass keine unbezahlten Fakturen übersehen werden. Das Genossenschaftsvermögen, die gezeichneten Anteilscheine und der Ueberschuss des Genossenschaftshaushaltes sind in die Passiven einzustellen. Der Betrag der noch nicht einbezahlten Anteilscheine ist unter die Aktiven aufzunehmen.

XI. Die Verwaltung der Genossenschaft.

1. In den Statuten der Genossenschaft ist umschrieben, durch welche Organe die Genossenschaft verwaltet werden soll.
2. Oberstes Organ der Genossenschaft bildet in der Regel die Generalversammlung, in welcher die Mitglieder ihre Rechte, die ihnen zustehen, ausüben.
3. Der Vorstand (Verwaltungsrat, etc.) leitet die Genossenschaft und vertritt dieselbe nach aussen.

Der Vorstand ist für den richtigen Gang der Genossenschaft verantwortlich.

4. Der Vorstand der Genossenschaft soll über alle Geschäfte der Genossenschaft orientiert sein.
5. Der Vorstand hat dafür besorgt zu sein, dass die Geschäfte alle in richtiger Weise abgewickelt werden und die Angestellten pflichtgemäss ihre Arbeiten ausführen.
6. Das gesamte Personal einer Genossenschaft soll für dieselbe das Beste leisten.
7. Die Verwaltungskosten und alle Spesen insgesamt dürfen bei einer Genossenschaft nicht zu hoch sein, sonst wird dieselbe die Aufgaben, welche an die Genossenschaft gestellt werden, nicht erfüllen können.
8. Jede Revision der Statuten sowie jede Aenderung im Vorstande sind im Handelsregister eintragen zu lassen. Auch das Garantiekapital, sofern ein solches geschaffen ist, soll von Zeit zu Zeit dem Handelsregisterbureau bekannt gegeben werden. Genossenschaften, bei denen die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder besteht, haben ihre Mitgliederverzeichnisse periodisch dem Handelsregisterbureau zur Kenntnis zu bringen.
9. Die Genossenschaft soll sich nur mit genossenschaftlichen Angelegenheiten befassen.

XII. Die Revision der Genossenschaft.

1. Die Kontrolle der Verwaltung einer Genossenschaft wird in der Regel einer Rechnungsprüfungskommission übertragen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission soll befugt sein, bei Erledigung ihrer Aufgaben die Treuhand-

abteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine beizuziehen.

3. Die Rechnungsprüfungskommission hat ihre Revision nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten:
   a) Die Vereinsbilanz soll nach dem Schema der Bilanz des V. S. K. aufgestellt werden, wonach die liquiden Mittel und kurzfristigen oder leicht realisierbaren Aktiven, sowie die festen Anlagen einerseits und das Eigenkapital des Vereins (Genossenschaftskapital, Vereinsvermögen), die Kapitalbeschaffung durch Vereinsmitglieder (Spareinlagen, Obligationen), sowie das Fremdkapital (Warenkreditoren, Hypotheken) anderseits genau auseinander geschieden werden.
   b) Das Verhältnis des Eigenkapitals zum Fremdkapital und der Anlagen der Mitglieder ist genau festzustellen.
   c) Die Bilanz ist einer kritischen Besprechung zu unterziehen, insbesondere hinsichtlich:
      a) Warenbestände;
      b) Liegenschaften;
      c) Mobilien;
      d) Debitoren;
      e) Wertschriften;
      f) allfällige weitere Aktivposten.
   d) Die Mehr- oder Minderwerte der Aktiven sind festzustellen.
   e) Die Zahlungsbereitschaft für entgegen genommene Mitgliedergelder und weitere Fremdmittel ist zu prüfen und zahlenmässig festzustellen.

f) Es ist nachzusehen, ob das Mitgliederverzeichnis genau nachgetragen ist und inwieweit die Haftbarkeit der Mitglieder im Einklang mit den Statuten gewährleistet ist.

g) Die Protokolle der Genossenschaft sind einer Durchsicht zu unterziehen, wobei darauf geachtet werden soll, ob den Statuten stets nachgelebt worden ist. Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Beschlüsse der Generalversammlung und der leitenden Organe im Handelsregister eingetragen worden sind, soweit dies nach dem Gesetz erforderlich ist.

h) Die Art der Geschäftsführung, sowie die Haltung der Lokale ist ebenfalls zu prüfen und, wo nötig, sind zweckentsprechende Ratschläge zu erteilen.

i) In den allgemeinen und speziellen Bemerkungen soll im Berichte alles das niedergelegt werden, was in den vorerwähnten Rubriken nicht aufgeführt werden kann, jedoch für den Vorstand und die Generalversammlung von Interesse und Nutzen ist.

XIII. Die Liquidation einer Genossenschaft.

1. Liquidationen von Genossenschaften sollten nur selten vorkommen.
2. Die Genossenschaft wird aufgelöst:
   a) durch Beschluss eines nach den Statuten kompetenten Genossenschaftsorganes (Generalversammlung, Aufsichtsrat, usw.);
   b) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer, wenn nicht die Fortdauer der Ge-

nossenschaft beschlossen oder dieselbe tatsächlich festgesetzt wird;

c) durch Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft.

Ueberdies können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung enthalten.

3. Die Liquidation einer Genossenschaft wird durch den Vorstand oder andere von den dazu kompetenten Genossenschaftsorganen ernannten Liquidatoren durchgeführt.
4. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Genossenschaft soll ein allfällig verbleibender Ueberschuss nicht an die Mitglieder verteilt, sondern für genossenschaftliche Zwecke Verwendung finden.
5. Nach erfolgter Liquidation wird die Genossenschaft im Handelsregister wieder gestrichen.



